



Gemeinnützigkeitsrecht – nach dem „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ seit dem 1. Januar 2013

1. Änderungen der Abgabenordnung

Änderung	Beschreibung	Inkrafttreten
Nachweis der Hilfebedürftigkeit vereinfacht (§ 53 AO)	<p>Eine mildtätige Körperschaft muss die Hilfebedürftigkeit jeder unterstützten Person prüfen und nachweisen können. Neben dem Einkommen wird auch das Vermögen in die Prüfung der Hilfebedürftigkeit mit einbezogen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen (§ 53 Nr. 2 Satz 5 AO n. F.). Dadurch entfällt die Prüfung, ob und in welcher Höhe die unterstützte Person Anspruch auf Sozialleistungen hätte.</p> <p>Der Nachweis der Hilfebedürftigkeit kann im Einzelfall schwierig bis unmöglich sein (z. B. bei der Versorgung mit Lebensmitteln durch die Tafeln) und wird deshalb vereinfacht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wer Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeldgesetz, § 27a Bundesversorgungsgesetz (Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt) oder nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) erhält, gilt als hilfebedürftig. Für den Nachweis der Hilfebedürftigkeit genügt der jeweilige Leistungsbescheid, der für den Unterstützungszeitraum maßgebend ist, oder die Bestätigung des Sozialleistungsträgers• Ist sichergestellt, dass aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung nur hilfebedürftige Personen unterstützt werden, kann sich die Körperschaft auf Antrag von der Nachweispflicht befreien lassen. <p>Durch diese Neugelungen sollen mildtätige Körperschaften von überflüssiger Bürokratie entlastet werden.</p>	1.1.2013
Frist zur Mittelverwendung verlängert (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)	<p>Gemeinnützige Organisationen müssen ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.</p> <p>Zeitnah bedeutete bisher, dass die Einnahmen im folgenden Jahr ausgegeben werden mussten. Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ wurde die Frist zur Mittelverwendung auf zwei Jahre verlängert. Damit will der Gesetzgeber den Körperschaften den Druck nehmen, Mittel kurzfristig verwenden zu müssen, und größere Flexibilität beim Einsatz der Mittel schaffen.</p> <p>Allerdings müssen nicht alle Mittel zeitnah verwendet werden. Die Ausnahmen, z. B. Zuwendungen von Todes wegen, finden sich jetzt in § 62 Abs. 3 AO, der der bisherigen Regelung in § 58 Nr. 11 AO entspricht.</p>	§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO: 1.1.2013 § 62 Abs. 3 AO: 1.1.2014.
Bildung von Rücklagen und Wiederbeschaffungsrücklagen (§ 62 AO neu)	<p>Die Bildung von Rücklagen widerspricht eigentlich dem Grundsatz, dass Mittel zeitnah für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden müssen. Trotzdem können Rücklagen in Ausnahmefällen erlaubt sein, wenn dadurch die Zweckerfüllung dauerhaft gesichert wird.</p>	1.1.2014

	<p>Im neu formulierten § 62 AO sind jetzt die Voraussetzungen zur Rücklagenbildung, die sich vorher meist in anderen Vorschriften fanden, zusammengefasst. Eine Rücklage ist demnach möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit diese erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen (bisher § 58 Nr. 6 AO, jetzt § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO). • wenn diese für eine Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern erforderlich ist. Für eine teure Ersatzinvestition darf also Geld angespart werden (z. B. für einen neuen Kleinbus für den Verein). In welcher Höhe Mittel einer Wiederbeschaffungsrücklage zugeführt werden dürfen, richtet sich nach der Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung (AfA) des Wirtschaftsguts, das ersetzt werden soll. Wird ein höherer Betrag zurückgelegt, müssen die Voraussetzungen dafür nachgewiesen werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO). Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis jetzt gesetzlich normiert. • in Form der freien Rücklage. Hier ist aber ein Höchstbetrag zu beachten: Höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung darf zurückgelegt werden; darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel. Wird dieser Höchstbetrag für die freie Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, darf das nicht genutzte Volumen auf die folgenden zwei Jahren vorgetragen und die Mittel dann der Rücklage zugeführt werden (bisher § 58 Nr. 7a AO, jetzt § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO). • für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften. Zu beachten ist allerdings, dass die Höhe dieser Rücklage die freie Rücklage mindert (bisher teilweise § 58 Nr. 7b AO, jetzt § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO). <p>Die Rücklage muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren gebildet werden, entsprechend der Frist zur Mittelverwendung in § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO. Darüber hinaus müssen die zweckgebundenen Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AO unverzüglich aufgelöst werden, sobald der Grund für die Rücklage wegfällt. Die freigegebenen Mittel sind innerhalb von zwei Jahren zu verwenden, ebenfalls entsprechend der Frist in § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO. Diese Regelungen wurden mit dem „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ jetzt gesetzlich festgeschrieben und finden sich im neuen § 62 Abs. 2 AO.</p>	
<p>Rücklagenbildung ohne Vorliegen der Voraussetzungen (§ 63 Abs. 4 AO)</p>	<p>Die Bildung von Rücklagen ist nur in bestimmten Fällen erlaubt (vgl. § 62 Abs. 1 AO neu). Werden Mittel angesammelt, obwohl die Voraussetzungen für eine Rücklagenbildung nicht vorliegen, kann das Finanzamt verlangen, dass diese Mittel satzungsgemäß verwendet werden.</p> <p>Die hier ursprünglich vorgesehene Frist von zwei Jahren - entsprechend der neuen Mittelverwendungsfrist nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO - wurde ersetzt durch eine „angemessene“ Frist. Diese Regelung soll ermöglichen, die Frist der Mittelverwendung individuell festzulegen und der steuerbegünstigten Körperschaft ausreichend Zeit zu geben, damit sie die Mittel satzungsgemäß einsetzen kann.</p>	<p>am Tag nach der Verkündung des Gesetzes</p>
<p>Ausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit Vermögen (§ 58 Nr. 3 AO neu)</p>	<p>Durch diese Regelung kann eine steuerbegünstigte Körperschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zuwenden und sie damit zusätzlich oder erstmalig mit Vermögen ausstatten.</p> <p>Der Gesetzgeber möchte damit z. B. die Einrichtung von sogenannten „Stiftungsprofessuren“ erleichtern.</p>	<p>1.1.2014</p>

	<p>Diese Mittel darf eine steuerbegünstigte Körperschaft weitergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung; • Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (ganz oder teilweise); • höchstens 15 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel. <p>Voraussetzungen für die Vermögensausstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der zuwendenden und der ausgestatteten Körperschaft sind identisch; • die zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen von der Körperschaft, die die Mittel erhalten hat, nicht weiter gegeben werden. 	
<p>Neues Verfahren zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a AO neu)</p>	<p>Der § 60a AO beinhaltet ein neues Verfahren, mit dem geprüft wird, ob die Satzung einer Körperschaft den Anforderungen der AO entspricht.</p> <p>Das bisherige Verfahren der vorläufigen Bescheinigung wird durch das neue Feststellungsverfahren abgelöst. Die Vorteile des neuen Verfahrens sind mehr Rechtssicherheit und besserer Rechtsschutz (§ 60a Abs. 1 AO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist bindend, und zwar sowohl für die Besteuerung der Körperschaft als auch für die Besteuerung eines Spenders. • Darüber hinaus ist der Feststellungsbescheid im Gegensatz zur vorläufigen Bescheinigung ein Verwaltungsakt. Wurde dem Antrag der Körperschaft nicht entsprochen, kann sie sich mit den entsprechenden Rechtsbehelfen dagegen wehren. <p>Die Satzungsmäßigkeit wird gesondert festgestellt (§ 60a Abs. 1 AO), und das entweder auf Antrag der Körperschaft oder, wenn noch keine Feststellung erfolgt ist, von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer (§ 60a Abs. 2 AO).</p> <p>Wenn sich bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen etwas ändert, kann das Finanzamt die Feststellung aufheben - mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (§ 60a Abs. 4 AO).</p> <p>Ändern sich dagegen die gesetzlichen Regelungen, auf denen die Feststellung beruht, entfällt die Bindungswirkung automatisch - ab dem Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung der entsprechenden Rechtsvorschrift. Der Feststellungsbescheid muss hier nicht vom Finanzamt aufgehoben werden (§ 60a Abs. 3 AO).</p> <p>Bei einem materiellen Fehler kann die Feststellung aufgehoben werden - mit Wirkung für die Zukunft, und zwar ab dem Kalenderjahr, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt (§ 60a Abs. 5 AO).</p>	<p>am Tag nach der Verkündung des Gesetzes</p>
<p>Fristen für Zuwendungsbestätigungen (§ 63 Abs. 5 AO neu)</p>	<p>Im neuen Absatz 5 zum § 63 AO finden sich Fristen für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen nach § 50 Abs. 1 EStDV. Die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehenen kürzeren Fristen wurden verlängert, um hier für die steuerbegünstigten Körperschaften einen größeren und flexibleren Zeitrahmen zu schaffen.</p>	<p>am Tag nach der Verkündung des Gesetzes</p>

	<p>Eine Frist von fünf Jahren gilt ab dem Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids.</p> <p>Wurde bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt, gilt eine Frist von drei Jahren ab der Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach dem neuen § 60a Abs. 1 AO.</p> <p>Mit der gesetzlichen Regelung der Zeiträume, in denen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden dürfen, will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Ausstellung nur durch steuerbegünstigte Körperschaften erfolgt, die regelmäßig die Voraussetzungen für ihre Steuerbegünstigung prüfen lassen.</p>	
Sportveranstaltungen: Erhöhung der Umsatzgrenze (§ 67a Abs. 1 AO)	Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins gelten nur dann als Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen inklusive Umsatzsteuer eine bestimmte Grenze im Jahr nicht überschreiten. Der Betrag von bisher 35.000 € wird auf 45.000 € erhöht.	1.1.2013

2. Änderungen im Einkommensteuerrecht

Anderung	Beschreibung	Inkrafttreten
Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)	Die sogenannte Übungsleiterpauschale, auch Übungsleiterfreibetrag genannt, erhöht sich von 2.100 € auf 2.400 € pro Jahr. In dieser Höhe bleiben Einnahmen aus einer nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit steuer- und sozialversicherungsfrei. Darüber freuen können sich Trainer in Sportvereinen, Familienhelfer, Leiter von Erste Hilfe Kursen, Stadt- und Museumsführer und noch viele mehr, die eine pädagogische, künstlerische oder pflegende Tätigkeit ehrenamtlich ausführen.	1.1.2013
Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)	Die allgemeine Ehrenamtspauschale wird ebenfalls erhöht, und zwar von 500 € auf 720 €. Dies gilt für alle, die sich ehrenamtlich engagieren, und zwar im Unterschied zur Übungsleiterpauschale unerheblich davon, ob sie im pädagogischen, künstlerischen, pflegenden oder in anderen Bereichen tätig sind. Das sind z. B. Mitglieder eines Vereinsvorstands, Platzwarte und Reinigungskräfte.	1.1.2013
Zuwendungen eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen (§ 10b Abs. 3 Satz 2 EStG)	Wird ein Wirtschaftsgut zugewendet, das unmittelbar vor der Zuwendung dem Betriebsvermögen entnommen worden ist, bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde. Darüber hinaus ist auch die auf die Entnahme entfallende Umsatzsteuer zu berücksichtigen.	1.1.2013

3. Änderungen im Zivilrecht

Anderung	Beschreibung	Inkrafttreten
Vergütung für Vorstandsmitglieder (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB neu)	<p>Durch den neuen Satz 2 in § 27 Abs. 3 BGB will der Gesetzgeber klarstellen, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung unentgeltlich tätig ist.</p> <p>Ein Verein bzw. eine Stiftung kann jedoch davon abweichen und in der Satzung bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten darf (§§ 40 Satz 1, 86 Satz 1 BGB). Sieht die Satzung dagegen keine Vergütung für Mitglieder des Vorstands vor, darf auch keine Vergütung vereinbart werden.</p> <p>§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB tritt erst zum 1.1.2015 in Kraft. Damit bleibt Vereinen und Stiftungen genügend Zeit, ihre Satzungen bei Bedarf entsprechend anzupassen.</p>	1.1.2015

<p>Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern wird begrenzt (§ 31a BGB)</p>	<p>§ 31a BGB sieht bisher nur eine Haftungsbegrenzung für Vorstandsmitglieder vor, wenn diese unentgeltlich tätig sind oder maximal 500 € Vergütung erhalten. Die Haftungsrisiken können aber nicht nur den Vorstand treffen, sondern auch Mitglieder anderer Vereinsorgane, vor allem wenn diese nach außen für den Verein tätig werden. Der neu gefasste § 31a BGB spricht jetzt deshalb von „Organmitgliedern“ und „besonderen Vertretern“:</p> <p>Mitglieder von Vereinsorganen (insbesondere Vorstand, Mitglied des Vorstands und anderer Vereinsorgane) oder besondere Vertreter sollen für Schäden, die dem Verein oder einem Vereinsmitglied durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehen, nur haften, wenn sie die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Voraussetzung: Das Organmitglied oder der Vertreter ist unentgeltlich für den Verein tätig oder die Vergütung beträgt nicht mehr als 720 € jährlich. Dieser Betrag wurde entsprechend der Ehrenamtspauschale erhöht.</p> <p>Besteht gegenüber einem anderen eine Schadensersatzpflicht des Organmitglieds oder eines besonderen Vertreters, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.</p> <p>Mit dem neuen Satz 3 in § 31a Abs. 1 BGB ist eine besondere Beweislastregelung eingefügt worden. Danach müssen der geschädigte Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied bei allen Schadensersatzansprüchen beweisen, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Beweislastregelung gilt dann, wenn streitig ist, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter eines Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Regelung das Ziel, dass die Haftungsbeschränkungen nach § 31a Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 BGB umfassend zugunsten des Organmitglieds und des besonderen Vertreters wirken sollen; ohne die neue Beweislastregelung müssten nämlich sie selbst im Streitfall beweisen, dass der Schaden nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht wurde.</p>	<p>am Tag nach der Verkündung des Gesetzes</p>
<p>Haftung von Vereinsmitgliedern (§ 31b BGB neu)</p>	<p>Was für den Vorstand und die Vertreter gilt, findet jetzt durch die Einführung des § 31b BGB auch bei „normalen“ Vereinsmitgliedern Anwendung. Das heißt: Vereinsmitglieder haften für Schäden, die dem Verein durch die Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben entstehen, nur dann, wenn sie die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Voraussetzung auch hier: Das Vereinsmitglied ist unentgeltlich für den Verein tätig oder die Vergütung beträgt nicht mehr als 720 € jährlich.</p> <p>Bei einer Schadensersatzpflicht des Vereinsmitglieds gegenüber anderen gilt: Auch das Vereinsmitglied kann die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.</p> <p>Mit dem Verweis auf die neue Beweislastregelung in § 31a Abs. 1 Satz 3 BGB wird klargestellt: Im Streitfall muss der Verein beweisen, dass das Vereinsmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Kann der Verein das nicht, geht dies immer zu Lasten des Vereins.</p> <p>Die Haftungsbeschränkung nach § 31b Abs. 1 Satz 1 BGB wirkt dadurch umfassend zugunsten des Vereinsmitglieds; ohne die neue Beweislastregelung müssten nämlich sie selbst im Streit-</p>	<p>am Tag nach der Verkündung des Gesetzes</p>

	fall beweisen, dass sie den Schaden nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht haben.	
--	---	--